

28.11.01

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Punkt 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 11 Nr. 14 (§ 72 Abs. 1 Ausländergesetz)

In Artikel 11 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

„14. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort ‚Aufenthaltsgenehmigung‘ die Wörter
‚und gegen Entscheidungen nach § 47 Abs. 1‘ eingefügt.“

Begründung:

Der Antrag hat zum Ziel, unter Aufrechterhaltung des geltenden Rechtszustandes die Fälle der sog. Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG von der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges wieder auszunehmen. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe im Verwaltungsrecht ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes und ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses (BVerfGE 35, 263, 272). Der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgte umfassende und effektive Rechtsschutz wäre illusorisch, wenn die Verwaltungsbehörden irreparable Maßnahmen durchführen würden, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben. Zwar können überwiegende öffentliche Belange, die über jene hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst begründen, es im Einzelfall rechtfertigen, den

Ausgeliefert am

29. NOV. 2001

Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dies muss jedoch die Ausnahme bleiben (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 69, 220, 228). § 72 Abs. 1 AuslG i.d.F. des Entwurfs will in den benannten Fällen Ausweisungsentscheidungen in den bereits für Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung geltenden Sofortvollzug einbeziehen. Der Schwere der Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes entsprechend ist der Sofortvollzug kraft Gesetzes aber nur in den Fällen zu rechtfertigen, in denen eine Ausweisung zwingend zu erfolgen hat (sog. Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG). Hier überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Ausweisung angesichts der erheblichen Gefährdung durch schwer kriminelle Ausländer deren persönliche Schutzinteressen. Hingegen ist die generelle Anordnung des Sofortvollzugs auch in den Fällen, in denen die Erfüllung der Tatbestände nur im Regelfall zur Ausweisung führen kann (sog. Regel-Ausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG), im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Garantie eines effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen nicht zu rechtfertigen.